



*Körperschaft öffentlichen Rechtes
2120 Obersdorf, Kirschenallee 1a
Tel: 02245-2450-0, Fax: DW-14
DVR: 070977, UID-Nr: ATU16261505
e-mail: info@wasserverband-wop.at*

Wasserleitungsordnung für den Bezug von Wasser im Wirtschaftspark ecoplus Wolkersdorf

Die Wasserabgabe an Betriebe und Unternehmen (Wasserbezieher) im Wirtschaftspark ecoplus Wolkersdorf erfolgt zu nachstehenden Bedingungen:

I

Anmeldung des Wasserbezuges

1. Im Versorgungsbereich des Wasserverbandes Wolkersdorf Obersdorf Pillichsdorf besteht Anschlusszwang. Eigentümer von Liegenschaften sind verpflichtet, den Wasserbezug mittels Anmeldebogen, dessen Vordruck einen Bestandteil dieser Verordnung bildet, beim Wasserverband Wolkersdorf-Obersdorf-Pillichsdorf, Sitz in Obersdorf, Kirschenallee 1a, zu melden.
2. Der Anmeldebogen ist dem Eigentümer der Liegenschaft zuzustellen und von diesem binnen zwei Wochen nach Zustellung dem Wasserverband nachweislich zu übermitteln.
3. Die Nichtanmeldung oder nicht rechtzeitige Anmeldung des Wasserbezuges bildet eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 bestraft.

II

Herstellung und Änderung der Betriebswasserleitung

1. Die Betriebswasserleitung ist jener Teil der Wasserversorgungsanlage, der sich innerhalb der angeschlossenen Liegenschaft befindet. Wasserzähler gehören nicht zur Betriebswasserleitung. Die Herstellung der Betriebswasserleitung hat auf Kosten und im Namen der Betriebe und Unternehmen im Wirtschaftspark ecoplus Wolkersdorf, aber nach den Vorgaben der ecoplus und des Wasserverbandes zu erfolgen.
2. Die Herstellung oder Änderung der Betriebswasserleitung darf nur durch solche Personen erfolgen, die hiezu nach anderen gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich befugt sind (zB Wasserleitungsinstallateur). Sie haben die einschlägigen baupolizeilichen und wasserrechtlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen über den Wasserbezug zu beachten und auf die Erkenntnisse der technischen und medizinischen Wissenschaft Bedacht zu nehmen.
3. Die Bedachtnahme auf die Erkenntnisse der technischen und medizinischen Wissenschaft nach Abs. 2 ist dann anzunehmen, wenn die Herstellung oder Änderung der Betriebswasserleitung nach Maßgabe der einschlägigen jeweils geltenden Ö-Normen erfolgt und andere, insbesondere baupolizeilichen Vorschriften nicht entgegenstehen.

4. Die Betriebswasserleitung darf mit einer anderen Wasserversorgungsanlage als der des Wasserverbandes nicht in Verbindung stehen. Besteht eine andere Wasserversorgungsanlage auf der betreffenden Liegenschaft, dann ist ihr Bestehen durch Vorlage entsprechender Pläne ersichtlich zu machen.
5. Die Herstellung oder Änderung der Betriebswasserleitung ist vom Wasserbezieher dem Wasserverband schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind Name und Wohnadresse des Wasserbeziehers und der Zweck der Betriebswasserleitung anzugeben. Außerdem ist eine technische Beschreibung insbesondere über Querschnitte der Rohrleitungen sowie die Anzahl und Größe der vorgesehenen Ausläufe, der angeschlossenen Geräte und des sonstigen Zugehørs vorzulegen.
6. Der Wasserbezieher hat bei Schäden an der Betriebswasserleitung für deren sachgemäße Behebung ohne Aufschub zu sorgen und bei Rohrbrüchen überdies unverzüglich die Anzeige an den Wasserverband zu erstatten.
7. Wer die Betriebswasserleitung nicht gemäß der Wasserleitungsordnung herstellt, erhält oder festgestellte Mängel nicht behebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 12 Abs. 1 Z 4 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 bestraft.

III

Anschlussleitung (Vorzählerleitung) und Wassermesser

1. Die Anschlussleitung ist jener Teil der Wasserversorgungsanlage, der von der Verteilerleitung im Installationsstreifen zum Wasserzähler auf dem Betriebsareal des anzusiedelnden Unternehmens oder Betriebes führt. Die Anschlussleitung ist vom Wasserbezieher (Betrieb oder Unternehmen) im eigenen Namen und auf eigene Kosten, aber nach den Vorgaben der ecoplus und des Wasserverbandes, insbesondere hinsichtlich des zu verwendenden Installations- und Rohrbettungsmaterialies, herzustellen. Die Anschlussleitungen gehen mit der Errichtung und Fertigstellung in das Eigentum der ecoplus über. Die Instandhaltung und -setzung sowie Betreuung und Wartung der Anschlussleitungen erfolgt aber durch den Wasserverband auf eigene Kosten.
Sollten hierbei Querungen von bereits mit einem Endbelag versehenen Werkstraßen im „Wirtschaftspark ecoplus Wolkersdorf“ erforderlich sein, werden diese mit Horizontalbohrungen durchgeführt und sind die bezüglichlichen Kosten gleichfalls vom Wasserbezieher zu tragen.
2. Der Wasserschacht ist vom Wasserbezieher auf seine Kosten nach Normplänen der ecoplus zu errichten, wobei wegen Situierung und Ausführung desselben vor Baubeginn mit ecoplus und dem Wasserverband das Einvernehmen herzustellen ist.
3. Der Wasserbezieher hat den voraussichtlichen maximalen Wasserbedarf in m³ sowie die Dimensionierung der Anschlussleitung und des Wasserzählers ecoplus und dem Wasserverband schriftlich bekannt zu geben.
4. Der Wasserzähler wird vom Wasserverband, und zwar in dessen Auftrag und auf dessen Kosten, angeschafft und eingebaut und geht in das Eigentum des Wasserverbandes mit Ab- und Übernahme über. Die Betreuung und Überprüfung des Wasserzählers wird vom Wasserverband vorgenommen; Reparaturen, Nacheichungen am Wasserzähler, die Kosten

des Austausches sowie die Neuanschaffung desselben, gehen zu Lasten des Wasserverbandes.

5. Die Dimension der Anschlussleitung ist dem nötigen Wasserbedarf entsprechend zu bemessen und wird vom Wasserverband vorgegeben und im Vereinbarungsweg mit dem Wasserbezieher festgesetzt
6. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrventile anzuordnen. Eine Wasserzählerverschraubung muss mit einem Ausgleichsstück versehen sein. Das Absperrventil in der Durchflussrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsvorrichtung zu versehen. Nach dem Wasserzähler ist ein Rückflussverhinderungsventil einzubauen.
7. Der Wasserbezieher darf, ausgenommen bei Gefahr im Verzuge, an dem Wasserzähler keinerlei Eingriffe selbst vornehmen oder vornehmen lassen; er haftet für alle durch ihn, seine Beschäftigten oder von ihm Beauftragten an dem Wasserzähler verursachten Schäden.
8. Es sind sämtliche Straßenkästen von Absperrschiebern im Verbandsbereich von denjenigen Personen, Firmen und Institutionen, die mit Arbeiten auf Straßen, Gehsteigen, Plätzen und Wegen befasst sind, immer so in das neue Niveau zu versetzen, dass eine Auffindung und Betätigung der Schieber auf schnellstem Wege reibungslos vor sich gehen kann.

IV

Betriebswasserleitung

1. Betriebswasserleitung ist der Teil der Wasserleitungsanlage, der abzweigend vom Wasserzähler (Punkt 1 Abs. 1) sich auf dem Areal des Wasserbeziehers befindet.
2. Die Herstellung der Betriebswasserleitung hat durch den Wasserbezieher und auf dessen Kosten zu erfolgen. Die Betriebswasserleitung geht in das Eigentum des Wasserbeziehers über.
3. Der Wasserbezieher ist verpflichtet, die Betriebswasserleitung in betriebssicherem Zustand zu erhalten, alle notwendigen Instandhaltungen sowie Betreuungen derselben auf eigene Kosten vorzunehmen, wie er insbesondere verpflichtet ist, alle auftretenden Gebrechen an der Wasserleitung unverzüglich dem Wasserverband zu melden, deren Behebung umgehend zu veranlassen und alles zu vermeiden, was Ursache von Wasserverlusten sein könnte.
4. Der Wasserverband bzw. dessen Beauftragte sind berechtigt, nach Anmeldung, fallweise Überprüfungen der Betriebswasserleitung vorzunehmen.
5. Die Herstellung oder Änderung der Betriebswasserleitung ist vom Wasserbezieher dem Wasserverband schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind Name und Wohnadresse des Wasserbeziehers und der Zweck der Betriebswasserleitung anzugeben. Außerdem ist eine technische Beschreibung insbesondere über Querschnitte der Rohrleitungen sowie die Anzahl und Größe der vorgesehenen Ausläufe, der angeschlossenen Geräte und des sonstigen Zugehörigen vorzulegen.

V

Wasserentnahme

1. Das vom Wasserverband aufgrund dieser Wasserleitungsordnung dem Wasserverband gelieferte Wasser darf nur für Zwecke des Wasserbeziehers entnommen werden; jede anderweitige Verwendung desselben, insbesondere eine Weiterlieferung oder Weiterleitung außerhalb des Areals des Wasserbeziehers sowie jede Überschreitung der in der Standortfrage angegebenen Maximalwerte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von ecoplus und dem Wasserverband gestattet.
2. ecoplus und der Wasserverband haften weder für bestimmte Beschaffenheit des Wassers noch für etwaige Qualitätsminderungen desselben, die im ursächlichen Zusammenhang mit Störungen oder Unterbrechungen an ihrer Wasserversorgungsanlage entstehen können.
3. Ergibt sich bei unvorhergesehenen oder durch höhere Gewalt verursachten Ereignissen die Notwendigkeit der vorübergehenden Einschränkung oder Einstellung der Wasserabgabe, so hat der Wasserbezieher die entsprechende Minderung oder Einstellung des Wasserbezuges ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, wie überhaupt die Wasserabgabe nur insoweit erfolgt, als die Ergiebigkeit der Wasserversorgungsanlage ausreicht. Erforderliche Wasserabsperungen werden – ausgenommen bei plötzlichen Gebrechensfällen – mindestens zwei Tage vorher dem Wasserbezieher seitens des Wasserverbandes schriftlich oder telefonisch bekannt gegeben.
4. Der Wasserverband ist berechtigt, bei schwerwiegenden, trotz erfolgter schriftlicher Mahnung nicht unterlassener Zuwiderhandlungen des Wasserbeziehers, von bei ihm Beschäftigten oder durch ihn Beauftragte gegen vorstehende Wasserleitungsordnung bzw. bei Nichterfüllung von seitens des Wasserbeziehers aufgrund dieser Wasserleitungsordnung übernommener Verpflichtungen, die Wasserabgabe bis zur Beseitigung des vorschriftswidrigen Zustandes gänzlich einzustellen bzw. die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Wasserbeziehers selbst zu treffen.

VI

Feststellung des Wasserverbrauches

1. Der Wasserverbrauch wird durch Ablesung vom Wasserzähler festgestellt. Die Ablesung erfolgt jährlich und durch Organe des Wasserverbandes. Dem Wasserbezieher, der vom Zeitpunkt der Ablesung zeitgerecht seitens des Wasserverbandes verständigt wird, steht es frei, hierzu einen Vertreter zu entsenden.
2. Die Verbrauchsangabe des Wasserzählers ist für den Wasserbezieher verbindlich. Wenn sich bei einer Nacheichung des Wasserzählers eine Fehlergrenze oder ein Stillstand des Wasserzählers zeigt, ist der Verbrauch durch Vergleich mit dem Vorjahr zu ermitteln. Ist der Verbrauch des Vorjahres jedoch nicht einwandfrei feststellbar, erfolgt eine Berechnung aufgrund der Ablesung für den nach der Behebung der Fehleranzeige folgenden Verrechnungszeitraum.

3. Wasserverluste, die auf Gebrechen an der Betriebswasserleitung zurückzuführen sind, gehen ausnahmslos zu lasten des Wasserbeziehers.

VII

Fremdwassereinspeisungen

Fremdwassereinspeisungen aus Brunnen, Pumpwerken oder dergleichen in die Anschlussleitung oder die Betriebswasserleitung sind dem Wasserbezieher untersagt.

VIII

Wasserpreis

1. Die Wasserbezugsgebühr und die Wassermessergebühr werden auf Grundlage der jeweils gültigen Wasserabgabenordnung des Wasserverbandes von diesem vierteljährlich vorgeschrieben, wobei die Abrechnung jeweils zum 15. August jedes Jahres erfolgt. Bei Zahlungsverzug ist der Wasserverband berechtigt, Verzugszinsen zu begehren.
2. Der Beginn des Wasserbezuges und der Zahlungspflicht wird einvernehmlich mit gleichzeitiger Feststellung des Zählerstandes festgesetzt.

IX

Umsatzsteuer

Alle vom Wasserbezieher aufgrund dieser Wasserleitungsordnung an den Wasserverband zu bezahlenden Beträge erhöhen sich um die jeweilige Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

X.

Abgabepflichtiger

Abgabenschuldner ist grundsätzlich der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft. Erfolgt die Nutzung einer Liegenschaft, die im Eigentum der ecoplus steht, auf Basis eines Bestandverhältnisses, eines Baurechtes, eines Superädifikates oder dergleichen, ist nicht die ecoplus als Liegenschaftseigentümer, sondern der Nutzer und Wasserbezieher abgabepflichtig. Die ecoplus trifft in diesen Fällen keine Haftung für die Wasserbezugs- und Wasserzählergebühren.

XI. Schlussbestimmungen

1. Der Wasserbezieher ist nicht berechtigt, die ihm aufgrund dieser Wasserleitungsordnung zustehende Rechte ohne schriftliche Zustimmung der ecoplus und des Wasserverbandes ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
2. Die Einstellung des Wasserbezuges ist vom Wasserbezieher dem Wasserverband mindestens vierzehn Tage vorher mittels

eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Der noch nicht abgerechnete Wasserverbrauch wird mit seiner Vorschreibung zur sofortigen Zahlung fällig.

3. Gleichzeitig mit dem Wirksamwerden dieser Wasserleitungsordnung tritt die bisher in Geltung gewesene Wasserleitungsordnung außer Kraft.

.....